

## **Ehe zwischen Katholiken und Muslimen**

(370) Infolge der Verstärkung des Aufenthaltes einer wachsenden Zahl von Muslimen nimmt die Zahl der religionsverschiedenen Ehen in Deutschland zu. Hierzu trägt bei, dass im Zuge dynamisch wachsender Einbürgerungszahlen die unterschiedliche Staatsangehörigkeit als Hinderungsgrund immer häufiger entfällt. Dabei steigen auch die Eheschließungen zwischen muslimischen Frauen und nichtmuslimischen Männern an. In der langen Zeitspanne der Migration und des dauerhaften Zusammenlebens zwischen Christen und Muslimen in Deutschland ist deutlich geworden, dass religionsverschiedene Ehen höheren Belastungen ausgesetzt und im höheren Maße vom Scheitern bedroht sind als andere. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich zugleich auch um bi-nationale Ehen handelt. Der Anteil bi-nationaler Ehen stieg von 3,6 % im Jahre 1950 auf 12,7 % im Jahre 1997. Als Ehemänner waren dabei am häufigsten solche mit türkischer, marokkanischer oder algerischer Staatsangehörigkeit – und d. h. in aller Regel islamischer Religionszugehörigkeit – beteiligt.<sup>93</sup> (93 Vgl. Rohe, Mathias: *Der Islam. Alltagskonflikte und Lösungen*, Freiburg 2001, S. 103 ff.)

(371) Das Ehe-, Familien- und Erbrecht stellt denjenigen Kernbereich des nach traditioneller islamischer Vorstellung geoffenbarten Rechts (der Scharia) dar, der in fast allen islamischen Ländern bis heute im wesentlichen in Geltung steht. Daher ist es bei christlichmuslimischen Ehen in rechtlicher Hinsicht von größter Bedeutung, ob die Ehe nach dem deutschen oder nach dem Recht des Heimatlandes des beteiligten muslimischen Partners geschlossen wird. Allein die Republik Türkei, aus der allerdings weitaus die meisten in Deutschland lebenden Muslime stammen, hat schon 1926 die einschlägigen Scharia-Bestimmungen durch ein säkulares Familienrecht auf der Grundlage des Schweizer Zivilgesetzbuches ersetzt. Deshalb bestehen im Verhältnis zu türkischen Staatsbürgern etliche der Probleme, mit denen bei Eheschließungen zwischen Christen und Muslimen zu rechnen ist, mittlerweile rein auf der Ebene des geltenden Rechts nicht mehr. Dennoch sind in der Türkei genau wie in anderen islamisch geprägten Ländern die Vorstellungen von der gottgewollten Gestaltung der Geschlechterbeziehungen und Familienstrukturen durch die jahrhundertelange Geltung der Scharia so nachhaltig geprägt worden, dass auch dort die Prinzipien des islamischen Rechts in den sozialen Wertvorstellungen und Verhaltensmustern noch in erheblichem Umfang fortwirken.

### *Besonderheiten islamisch-christlicher Ehen und Familien aus der Perspektive des islamischen Rechts*

(372) Das islamische Recht erlaubt die Ehe eines Muslim mit einer Christin, nicht jedoch die einer Muslimin mit einem Christen. Diese Regelung beruht auf der Prämisse, dass der Islam als die in Gottes Augen letztgültige und schlechthin überlegene Religion in Ehe und Familie stets die beherrschende Rolle spielen muss und dass dem Ehemann im Falle von Meinungsverschiedenheiten immer das entscheidende Wort zusteht. Ein christlicher Ehemann kommt nach traditionellen islamischen Vorstellungen für eine muslimische Ehefrau nicht in Betracht, weil mit ihm angesichts der vorausgesetzten Autoritätsverhältnisse in der Familie eine nicht hinnehmbare Dominanz des christlichen Elements vorprogrammiert wäre. Darum stößt eine Eheschließung zwischen einer Muslimin und einem Christen bis heute im allgemeinen auch unter Türken auf mehr Ablehnung als die umgekehrte Konstellation, obwohl das säkulare türkische Familienrecht so zusammengesetzte Ehen durchaus gestattet.

(373) Nach islamischer Anschauung sind die Kinder eines muslimischen Mannes und einer christlichen Frau von Geburt an Muslime, und es besteht die Pflicht, sie islamisch zu erziehen. Diese Pflicht, deren Erfüllung primär dem muslimischen Ehemann obliegt, ist mit der Verpflichtung der katholischen Ehefrau, ihre Kinder in ihrem eigenen Glauben zu erziehen, objektiv unvereinbar, was für eine solche Verbindung besonders schwerwiegende Probleme aufwirft. Auch muslimische Männer türkischer Abstammung, deren Herkunftsstaat mit seinem säkularen Recht eine christliche Erziehung der Kinder aus einer muslimisch-christlichen Ehe grundsätzlich gestattet, gehen vielfach noch ganz selbstverständlich davon aus, dass die Kinder, die ihnen eine christliche Ehefrau geboren hat, muslimisch erzogen werden. Deshalb ist dringend zu empfehlen, bei beabsichtigter Eheschließung mit einem Muslim, auch wenn es sich um einen Türken handelt, die Frage der Religionszugehörigkeit und religiösen Erziehung gemeinsamer Kinder schon vor der Heirat möglichst verbindlich zu regeln.

(374) Dringend zu klären sind vor Eingehen einer christlich-muslimischen Ehe auch z. B. folgende Fragen: Darf die christliche Ehefrau eines muslimischen Mannes nach der Heirat Gottesdienste ihrer Religionsgemeinschaft besuchen oder sonstige Kontakte zu dieser unterhalten? Muss es ihr gestattet werden, innerhalb des ehelichen Haushalts für die eigene Person christliche Symbole und christliches Schrifttum zu benutzen? Darf sie in ihrem Ess- und Trinkverhalten von islamischen Vorschriften abweichen? Muss sie – etwa im Zusammenhang mit ihrem Monatszyklus oder nach Geburten – den spezifisch islamischen Anforderungen an die rituelle Reinheit einer Gattin Genüge tun oder nicht? Diese und ähnliche Fragen sind im Verlauf der Geschichte von Vertretern der verschiedenen islamischen Rechtsschulen höchst unterschiedlich beantwortet worden. Eine Christin, die daran denkt, einen Muslim zu ehelichen, sollte unbedingt schon vor der Heirat die Vorstellungen ihres Partners zu diesen Fragen so weit wie möglich in Erfahrung bringen und sich mit ihm auf Modalitäten zu einigen versuchen, die es ihr ermöglichen, ihr Christsein angemessen zu leben und sich ihrem Begriff von der eigenen Personwürde entsprechend zu verhalten.

(375) Wichtig zu wissen ist für eine Christin, die die Ehe mit einem Muslim erwägt, dass nach dem islamischen Recht die christliche Ehefrau ihren muslimischen Ehemann bei dessen Tod nicht beerben kann. Als noch bedeutsamer kann sich im Einzelfall die Tatsache erweisen, dass das islamische Recht dem Mann, auch wenn er eine Christin geheiratet hat, die Schließung einer weiteren Ehe erlaubt.<sup>94</sup> (94 Vgl. Teil I, Kap. 3.2.5.)

### *Soziale und kulturelle Rahmenbedingungen einer islamisch-christlichen Ehe*

(376) Eine Christin, die die Heirat mit einem Muslim erwägt, muss sich von vornherein darüber klar sein, dass es für die Entwicklung ihrer Ehe und ihre persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten, nicht zuletzt auch für ihre Möglichkeiten, die eigene Religion ungehindert zu leben, einen großen Unterschied machen kann, ob sie mit ihrem Partner auch künftig in Deutschland ansässig bleibt oder nicht. Folgt sie ihm in sein islamisch geprägtes Herkunftsland, so muss sie selbst dann, wenn er persönlich ihr jegliche Freiräume zu lassen bereit wäre, darauf gefasst sein, dass für sie vom sozialen Umfeld und vor allem von seiner Familie ein deutlich größerer Anpassungsdruck – und unter Umständen auch Konversionsdruck – ausgehen kann als im Falle des Verbleibens in Deutschland. Das gilt umso mehr, als in den meisten Teilen der islamischen Welt – auszunehmen ist hier inzwischen die städtische Türkei – das weitgehend selbständige Zusammenleben der Eheleute und ihrer Kinder in Form der Kleinfamilie noch nicht der Regelfall ist, vielmehr das Leben in

einem größeren Familienverband die Normalität darstellt. Unter solchen Bedingungen fühlt sich die nähere Verwandtschaft des Mannes mit großer Wahrscheinlichkeit für die soziale Kontrolle der eingetragenen christlichen Ehefrau mit zuständig, und diese wird es von vornherein schwerer haben als in Deutschland, sich den religiös und kulturell geprägten Verhaltenserwartungen ihres Mannes und ihrer Schwiegereltern zu entziehen, wo diese ihrer eigenen Überzeugung widersprechen. Deshalb muss die Frage, wo der künftige eheliche Wohnsitz liegen soll, unbedingt schon vor der Eheschließung sorgfältig bedacht und nach Möglichkeit so entschieden werden, dass die Frau aller Voraussicht nach ein Familienleben zu erwarten hat, das ihr kein für sie auf Dauer untragbares Maß an Anpassung abverlangt. Eine wesentliche Voraussetzung für eine verantwortliche Entscheidung dieser Frage, aber auch der weitergehenden, ob sie sich die Eheschließung mit dem muslimischen Partner überhaupt zutrauen kann, ist dabei, dass sie dessen Familie und Herkunftsland bereits im Vorfeld besucht und sich einen möglichst genauen Eindruck von deren Lebensverhältnissen und Wertvorstellungen verschafft.

### *Die islamische Eheschließung*

(377) Die islamische Form der Eheschließung besteht in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen den Ehepartnern, der im Beisein von zwei Zeugen abgeschlossen wird. Voraussetzung ist die körperliche und geistige Gesundheit beider Partner. In einigen islamisch geprägten Ländern sorgt inzwischen der Gesetzgeber für die Einhaltung eines gewissen Mindestalters, das ansonsten traditionell bei Jungen bei 12 und bei Mädchen zwischen 9 und 12 Jahren liegt. Der Islam kennt ähnliche Ehehindernisse wie das Christentum (Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, „Milchverwandtschaft“). Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit lässt abgesehen von der Ehe eines Muslim mit einer Angehörigen der sogenannten Buchreligionen keine Ausnahmen zu.

(378) Die Mitwirkung eines Imam bei der Eheschließung ist nach islamischem Recht an sich ebenso wenig nötig wie eine öffentliche, spezifisch religiöse Zeremonie. Dennoch hat es sich in islamischen Ländern inzwischen teilweise eingebürgert, zu diesem Zweck in Brautkleid und festlichem Anzug die Moschee aufzusuchen, ähnlich, wie christliche Brautleute zu ihrer Trauung zur Kirche gehen; der Imam, vor dem der Vertragsschluss dann vorgenommen wird, hält in diesem Falle häufig eine Ansprache.

### *Rechte und Pflichten von Mann und Frau in Ehe und Familie*

(379) Mann und Frau haben nach den auf Koran und Hadith gründenden Maßgaben der Scharia und nach traditionellem muslimischem Verständnis ihre je eigenen Aufgaben und Verantwortungsbereiche. Dem Mann wird dabei bis heute vor allem der Broterwerb für die Familie und die Vertretung der Familie nach außen zugewiesen, der Frau die Haushaltsführung und die alltägliche Kindererziehungsarbeit. Dabei sind nach der Scharia die Rechte und Pflichten beider Ehehälften sehr ungleich verteilt, und zwar keineswegs in jeder Beziehung zum Nachteil der Frau: So hat der Mann den Unterhalt von Frau und Kindern grundsätzlich allein zu bestreiten. Das gilt auch dann, wenn seine Frau über größere Vermögenswerte verfügt als er selbst oder laufende Einkünfte in beträchtlicher Höhe bezieht. Die Morgengabe, die der Mann seiner Frau nach Vollzug der Ehe schuldet, geht ausschließlich in Besitz und Verfügung der Frau über und braucht von ihr, da der eheliche

Güterstand die Gütertrennung ist, in keiner Weise für die Bedürfnisse der Familie aufgewandt zu werden.

(380) In anderen Beziehungen ist die rechtliche Position der Frau in der Ehe jedoch deutlich schwächer als die des Mannes. Sure 4, 34 sagt in aller Klarheit: „Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott sie (sc. vor diesen) ausgezeichnet hat und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen gemacht haben.“ Gedacht ist dabei wahrscheinlich an die Zahlung der Morgengabe bei der Eheschließung. Die Frau schuldet dem Mann Gehorsam; die Fortsetzung des eben zitierten Koranverses ermächtigt den Mann für den Fall, dass er sich dieses Gehorsams nicht sicher genug sein zu können meint, zu einer abgestuften Folge von Züchtigungsmaßnahmen, die bis zur Anwendung körperlicher Gewalt reichen. Dort heißt es wörtlich: „Und wenn ihr fürchtet (!), dass Frauen sich auflehnen, dann vermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlägt sie!“ Trotz dieses Textes, der die Gefahr birgt, von gewalttätigen Ehemännern als religiöse Rechtfertigung ihres Tuns benutzt zu werden, hängt allerdings das tatsächliche Geschehen in der Ehe bei Muslimen genau wie bei Christen nicht nur von einem einzelnen Schriftwort ab. Ob es zu entsprechenden Übergriffen kommt oder nicht, entscheidet sich in der Realität nicht primär an dem Züchtigungsrecht, das die Scharia im Anschluss an den Koran dem Manne traditionell einräumt, sondern am Maß der Kultiviertheit und der Harmonie, das die Partner erreicht haben.

(381) Der Mann hat nach islamischem Recht die Befugnis, den Aufenthaltsort seiner Gattin zu bestimmen. Dies bedeutet unter heutigen Bedingungen auch, dass er ihr eine Berufstätigkeit außer Hauses verbieten und dass er sie an Reisen etwa in ihr europäisches Heimatland hindern kann. Die Frage, ob der Mann seiner Ehefrau Besuchskontakte mit ihren eigenen nächsten Angehörigen verwehren darf, wurde von den einzelnen islamischen Rechtsschulen unterschiedlich beantwortet.

### *Ehescheidung im islamischen Recht*

(382) Nach einem überlieferten Wort des Propheten Muhammad ist die Verstoßung der Ehefrau durch ihren Mann von allen nach dem göttlichen Gesetz erlaubten Dingen das verabscheuungswürdigste. Dennoch macht das traditionelle islamische Recht dem Ehemann diese Art der Scheidung außerordentlich leicht: Nach ihm gilt die Ehe als geschieden, wenn der Mann gegenüber seiner Frau eine einfache Verstoßungsformel dreimal ausgesprochen hat. Dafür bedarf es weder der Angabe von Gründen noch des Beiseins Dritter. Der Mann soll diese Formel jeweils im Abstand von einigen Wochen in drei verschiedenen Monatszyklen der Frau aussprechen, damit er die Ehe nicht aus einer Augenblickslaune heraus oder auf dem Höhepunkt eines womöglich nur punktuellen Streits leichtfertig beendet, vielmehr beide Partner Gelegenheit haben, noch einmal in Ruhe nachzudenken und – auch durch Vermittlung beiderseitiger Vertrauenspersonen z. B. aus der eigenen Familie – nach Versöhnungsmöglichkeiten zu suchen. Allerdings betrachtet das herkömmliche sunnitische Recht die Scheidung auch dann als rechtsgültig, wenn der Mann diese Regel nicht einhält, sondern das vereinfachte Verfahren benutzt, die Verstoßungsformel ganz einfach in ein und derselben Konfrontation mit seiner Frau gleich dreimal hintereinander auszusprechen. Die Gesetzgebung einer Reihe von Staaten der islamischen Welt, in denen der familienrechtliche Teil der Scharia noch gilt, hat der Leichtigkeit solcher Scheidungen durch deren Einbindung in ein gerichtliches Verfahren, durch Vorschaltung eines von Amts wegen zu unternehmenden obligatorischen Versöhnungsversuchs oder durch Einführung einer Abfindungszahlung für die Frau über die von der Scharia vorgeschriebenen Unterhaltszahlungen hinaus

entgegenzuwirken versucht. Dennoch befindet sich die Ehefrau überall dort, wo diese Scheidungsform nach wie vor zugelassen ist – also in allen islamischen Ländern außer der Türkei – auch weiterhin in einer sozial deutlich unsichereren Lage als ihr Mann.

(383) Dem Verstoßungsrecht des Mannes steht auf Seiten der Frau kein vergleichbares Recht zur Scheidungsinitiative gegenüber. Nach den traditionellen Normen der Mehrzahl der Rechtsschulen kann sie lediglich in einigen eng umgrenzten Fällen, so bei Impotenz, bestimmten chronischen körperlichen Erkrankungen, Mondsüchtigkeit, sehr langfristiger Abwesenheit oder hartnäckiger Unterhaltsverweigerung ihres Mannes, die Auflösung der Ehe durch den Richter verlangen, sieht man von einigen spezielleren Scheidungsverfahren ab, für deren Anwendbarkeit die Voraussetzungen noch viel seltener erfüllt sind. Nur die vornehmlich in den Maghrebstaaten und Teilen Westafrikas verbreitete malikitische Rechtsschule bietet der Frau traditionsgemäß etwas erweiterte Möglichkeiten zur Einleitung der Scheidung. Deren Verwirklichbarkeit hängt jedoch von der Unterstützung von Personen des sozialen Umfelds ab. Dass diese bei Konflikten für die weibliche Eehälfte Partei ergreifen werden, ist unter den herrschenden patriarchalischen Verhältnissen nicht unbedingt anzunehmen.

(384) Nach traditionellem islamischem Recht hat die Ehefrau nach einer erfolgten Scheidung nur einen vergleichsweise kurzen Anspruch auf Unterhaltungsleistungen des Mannes: wenn sie nicht schwanger ist, für eine Wartefrist von drei Monatszyklen, bei Vorliegen einer Schwangerschaft bis zur Geburt des Kindes. Die moderne Gesetzgebung islamischer Länder hat diese Unterhaltsansprüche zum Teil ausgedehnt; dennoch bleiben sie im Vergleich zu denen, die die Frau bei entsprechender Sachlage im Scheidungsfalle nach deutschem Recht geltend machen könnte, bescheiden.

(385) Die potentiell gravierendste Scheidungsfolge für eine Christin, die mit einem aus einem anderen islamischen Land als der Türkei stammenden Muslim verheiratet war und mit ihm gemeinsame Kinder hat, ist jedoch die, dass nach islamischem Recht bei Scheidung die Personensorge für die Kinder grundsätzlich auf den muslimischen Mann übergeht und die Mutter dann noch nicht einmal einen Anspruch auf Besuchskontakte hat. Kommt diese Regelung zur Anwendung, dann verliert die Mutter ihre Kinder mit der Scheidung faktisch, und zwar auch bei Vorliegen von Voraussetzungen, angesichts derer ihr unter deutschen Rechtsverhältnissen zweifelsfrei das Sorgerecht zugesprochen würde. Dieser Fall kann, wie die Erfahrung zeigt, nicht nur dann eintreten, wenn das Ehepaar seinen Wohnsitz zuletzt im Herkunftsstaat des Mannes hatte und die Scheidung dort vollzogen worden ist: Schafft es der Mann, die Kinder aus Deutschland in sein Heimatland zu holen, ob nun durch Entführung oder unter Nutzung der Tatsache, dass er sie nach der Entscheidung eines deutschen Gerichts für eine begrenzte Zahl von Ferienwochen pro Jahr bei sich haben darf, dann gelingt es der Frau unter Umständen nicht, sie zurückzubekommen, selbst wenn sie vor dortigen Gerichten auf ihre Herausgabe klagt oder mit Unterstützung der deutschen Botschaft die dortigen Behörden um Hilfe ersucht.

### *Die religionsverschiedene bi-nationale Ehe im deutschen Recht*

(386) Inwieweit die Bestimmungen des islamischen Rechts für die Ehe vor dem deutschen Recht Bestand haben können, wurde an anderer Stelle erörtert.<sup>95</sup> (95 Vgl. Teil I, Kap. 3.2.5.)

(387) Will eine Frau deutscher Staatsangehörigkeit die Ehe mit einem Muslim ausländischer Staatsangehörigkeit eingehen, sollte sie sich unbedingt genauestens mit den im Heimatland ihres künftigen Ehemannes gültigen Ehegesetzen vertraut machen. Grundsätzlich sollte sie darauf bestehen, die Ehe in zivilrechtlicher Hinsicht vor dem deutschen Standesamt zu schließen. Dadurch kann sie sicherstellen, dass auch im Falle einer Scheidung wenigstens vor deutschen Gerichten das deutsche Familienrecht zur Anwendung kommt. Dies ist von größter Bedeutung, wenn im Rahmen der Abwicklung der Scheidungsfolgen z. B. über das Sorgerecht für Kinder zu entscheiden ist. Schließt sie hingegen ihre Ehe nach dem ausländischen Eherecht, sollte sie zu ihrem Schutz unbedingt alle für ihre rechtliche Absicherung notwendigen und gemäß dem jeweiligen Recht möglichen Bedingungen im Ehevertrag absichern.

### *Zum katholischen Eheverständnis und Eherecht*

(388) Die Ehe wird in der katholischen Kirche verstanden als Lebens- und Liebesgemeinschaft von Mann und Frau, die ausgerichtet ist auf das Wohl der Gatten und die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft. Die Ehe ist wesentlich gekennzeichnet durch Treue zu dem einen Partner bzw. der einen Partnerin und durch Unauflöslichkeit (Wesenseigenschaften). Die gültige Ehe unter Christen ist Sakrament; die Ehe eines Katholiken mit einem Nichtchristen (religionsverschiedene Ehe) ist eine nicht-sakramentale Ehe.

(389) Um eine in der katholischen Kirche gültige Ehe zu schließen, müssen beide Partner frei und ungehindert den Ehebund im oben beschriebenen Verständnis eingehen wollen (Ehekonsens). Zur katholischen Kirche gehörende Katholiken sind dabei grundsätzlich an die vorgeschriebene kanonische Eheschließungsform gebunden. Sie sieht vor, dass die Partner ihren Ehekonsens vor einem traubungsberechtigten Geistlichen der katholischen Kirche und zwei Zeugen erklären. Bei religionsverschiedenen Ehen kann von dieser Formvorgabe im Einzelfall befreit werden (Dispens).

(390) Für katholische Gläubige kann es im Hinblick auf den eigenen Glauben und auch auf das Glaubensleben künftiger Kinder schwierig sein, mit einem Partner eine Ehe zu schließen und zu führen, der den christlichen Glauben nicht teilt und einer anderen Religion angehört. Aus Verantwortung für das Glaubensleben ihrer Mitglieder hat die katholische Kirche daher das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit aufgestellt. Eine religionsverschiedene Ehe kann deshalb nur gültig geschlossen werden, wenn vor der Eheschließung von diesem Hindernis befreit wird (Dispens).

(391) Für die Befreiung vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Der katholische Partner verspricht, an seinem Glauben festzuhalten, und alles in ihm Mögliche zu tun, dass auch seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und im katholischen Glauben erzogen werden. Der muslimische Partner muss von diesem Versprechen Kenntnis erhalten und auch über die Inhalte des kirchlichen Eheverständnisses informiert sein. Es muss dem katholischen Partner bewusst sein, dass auch der Muslim zur Weitergabe seines Glaubens verpflichtet ist. Dies kann Konfliktstoff und erhebliche Probleme für die Beziehung bergen.

(392) Gespräche mit dem katholischen und dem muslimischen Partner sollten möglichst früh vor einer Eheschließung geführt werden, damit Entscheidungen nicht unter Zeitdruck,

sondern wohlüberlegt getroffen werden können. Spätestens im notwendigen Ehevorbereitungsgespräch werden die spezifischen Probleme einer katholischislamischen Ehe und die unterschiedlichen Vorstellungen von Katholiken und Muslimen in Bezug auf das Eheverständnis (Einehe, Unauflöslichkeit) und die Ehepraxis (Rolle der Frau, Kindererziehung) angesprochen werden müssen.

(393) Die Eheschließung mit einem nichtchristlichen Partner, der an Gott glaubt, kann in einem Wortgottesdienst vorgenommen werden, die Gebete, Lesungen und Gesänge können der besonderen Situation angemessen so ausgewählt werden, dass der muslimische Partner sie verstehen und im Rahmen des Möglichen von seinem Glauben her mitvollziehen kann.<sup>96</sup> (96 Vgl. *Die Feier der Trauung*, 1992, Pastorale Einführung, 38, 40.)

(394) Wurde von der kanonischen Eheschließungsform befreit (Dispens) und findet somit keine Eheschließung nach katholischer Form statt, genügt zur Gültigkeit der Ehe zwischen einem katholischen und einem muslimischen Partner auch eine andere Form der öffentlichen Eheschließung, so die standesamtliche Trauung. Haben sich die Eheleute nach Dispens von der kanonischen Eheschließungsform für diese Form der Eheschließung entschieden, ist zu beachten, dass das katholische Kirchenrecht jede andere Form einer öffentlichen Eheschließung – so eine öffentliche Eheschließung nach islamischer Tradition – ausschließt.

### *Hinweise zum Abschluss eines Ehevertrags*

(395) Unbeschadet der Unauflöslichkeit der Ehe nach katholischem Verständnis und der Intention der christlichen Partnerin, ihre religionsverschiedene Ehe als unauflösbare zu schließen, kann es für sie sinnvoll sein, über einen Ehevertrag nachzudenken. Dies gilt im Hinblick auf das islamische Eheverständnis und die Milderung möglicher Scheidungsfolgen.

(396) Der Hauptgegenstand des islamischen Ehevertrags sind herkömmlicherweise Art und Höhe der Morgengabe, d. h. des „Brautgelds“ oder der Sachwerte, die der Ehemann seiner Frau am Morgen nach der Hochzeitsnacht zu übereignen hat. Von christlichen Europäerinnen, denen diese Einrichtung nicht vertraut ist, wird ein solches vertraglich festgelegtes Geschenk oft aus dem spontanen Gefühl heraus, es komme letztlich doch nur auf die Liebe zwischen den angehenden Eheleuten an, als überflüssig empfunden oder gar mit dem Argument, sie wollten sich schließlich nicht „kaufen“ lassen, erst einmal abgewehrt. Tatsächlich aber liegt im Brautgeld im Hinblick auf die relative Leichtigkeit, mit der die Frau nach islamischem Recht auch gegen ihren Willen geschieden werden kann, und die enge zeitliche Begrenztheit der Unterhaltszahlungen, die sie danach noch zu erwarten hat, eine notwendige Absicherung für den Fall eines vorzeitigen Endes der Ehe.

(397) Anzuraten ist in diesem Zusammenhang das in islamischen Ländern häufig praktizierte Verfahren, die Morgengabe relativ hoch anzusetzen, zugleich jedoch zu vereinbaren, dass der größte Teil von ihr erst bei einer eventuell vom Mann ausgesprochenen Scheidung fällig wird. Damit wird im Interesse der Frau die Möglichkeit, dass der Mann leichthin die Scheidungsinitiative gegen sie ergreift, wirksam reduziert. Auch kann zum Schutz der christlichen Frau vor einer späteren polygynen Verbindung des Mannes vereinbart werden, dass der Mann auf dieses ihm gemäß der Scharia zustehende Recht verzichtet. Weitere Punkte, deren Aufnahme in den Ehevertrag dringend zu empfehlen ist, sind Vereinbarungen über das Recht der Frau auf Besuch von Gottesdiensten, auf Inanspruchnahme seelsorglicher Betreuung, auf Teilnahme an Veranstaltungen ihrer Pfarrgemeinde und auf die ihrer Religion gemäßen persönlichen Lebensformen innerhalb der Familie. Je nach Herkunftsland und -

milieu des Mannes kann es außerdem angezeigt sein, dessen generelle Zustimmung zu einer etwa gewünschten Berufstätigkeit der Frau sowie dazu, dass sie Reisen in ihr Heimatland unternimmt und Kontakte mit den Angehörigen ihrer Herkunftsfamilie pflegt, vertraglich zu fixieren. Ein wichtiger Punkt, der in jedem Ehevertrag mit einem Muslim vorkommen sollte, der aus einem anderen islamischen Land als der Türkei stammt, ist ferner eine Regelung des Sorgerechts für die Kinder im Scheidungsfall, die für die christliche Mutter tragbar ist.

(398) Der Abschluss eines nach den Kriterien des islamischen Rechts gültigen Ehevertrags ist, darauf sei ausdrücklich hingewiesen, als zusätzliche Absicherungsmaßnahme für christliche Frauen bei Eheschließungen mit Muslimen aus einem anderen islamischen Herkunftsland als der Türkei auch dann unbedingt zu empfehlen, wenn sich das Paar mit Dispens von der kanonischen Formvorschrift auf einem deutschen Standesamt trauen lässt oder wenn der muslimische Partner eine katholische Trauung akzeptiert und beide Partner gegenwärtig nicht daran denken, ihren ehelichen Wohnsitz einmal im Herkunftsland des Mannes zu nehmen. Es können nämlich später unerwartete Umstände eintreten, die es dem Ehemann oder beiden Partnern doch geraten scheinen lassen, dorthin überzusiedeln.

(399) Ferner kommt es nach in Deutschland erfolgten Scheidungen muslimisch-christlicher Ehen nicht ganz selten vor, dass der Mann die gemeinsamen Kinder mit Unterstützung seiner Verwandtschaft auch gegen den Willen der Frau auf dem Wege einer Entführung in sein Herkunftsland verbringt, und zwar mit der Rechtfertigung, deren islamische Erziehung könne nur so gesichert werden. In solchen Fällen hat die Frau vor Gerichten des Heimatlandes des Mannes so gut wie keine Aussicht, die Kinder zugesprochen zu bekommen, wenn sie keinen gültigen islamischen Ehevertrag vorweisen kann, in dem festgehalten ist, dass sich der Mann für den Scheidungsfall zur Anerkennung der Sorgerechtsregelung des deutschen Gerichts verpflichtet hat.

(400) Nach islamischem Recht kann die christliche Ehefrau ihren muslimischen Ehemann bei dessen Tod nicht beerben. Es sollte daher zumindest versucht werden, in den Ehevertrag die Bestimmung aufzunehmen, dass diese Regelung nicht zur Anwendung kommt. Außerdem lässt sie sich alternativ auch durch eine testamentarische Verfügung des Mannes zugunsten der Ehefrau entschärfen, die für den Fall, dass der Mann als erster stirbt, eventuell im Ehevertrag vorab vereinbart werden kann.

(401) In jedem Falle aber ist zu bedenken: Selbst wenn die christliche Frau über einen Ehevertrag verfügt und dieser ihre Position stützt, besteht jedoch keine sichere Gewähr dafür, dass die Gerichtsbarkeit des Heimatstaates ihres Mannes eventuellen Klagen ihrerseits – sei es in Sorgerechtsfragen, sei in erbrechtlichen Dingen – auch tatsächlich stattgibt. Insbesondere für den Streit um das Sorgerecht gilt, dass das örtliche Gericht meist gegen den Druck der öffentlichen Meinung entscheiden müsste, die in mehrheitlich muslimischen Ländern gewöhnlich dahin geht, dass Kinder eines Muslim um ihrer islamischen Erziehung willen im Scheidungsfalle der Obhut ihres muslimischen Vaters oder der Verwandtschaft desselben, nicht derjenigen ihrer christlichen Mutter, zu unterstellen sind. Dieses verbleibenden Risikos sollten sich Christinnen, die einen Muslim entsprechender Herkunft heiraten wollen, von vornherein bewusst sein.

Entnommen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Christen und Muslime in Deutschland, Arbeitshilfen 172, Bonn 2003, S. 186 – 200.